

„Das Verfahrensrecht dient der Herbeiführung gesetzmäßiger und unter diesem Blickpunkt richtiger, aber darüber hinaus auch im Rahmen dieser Richtigkeit gerechter Entscheidungen.“

Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 24. 3. 1976,
BVerfG 42, 73.

„Der Richter muß im Rahmen des Beibringungsgrundsatzes überhaupt alles tun, um eine in der Sache richtige Entscheidung herbeizuführen; die Parteien wünschen und brauchen eine schnelle Entscheidung, aber mehr noch eine richtige Entscheidung.“

Kammergericht, Urteil vom 20. 2. 1975, OLGZ 1977, 481.

Vorwort zur 19. Auflage

Seit der im Mai 1993 erschienenen Voraufgabe sind die Zivilprozeßordnung, das Gerichtsverfassungsrecht und das im „Zöller“ traditionell gepflegte Gebühren- und Kostenrecht durch **eine Reihe von Gesetzen** zum Teil tiefgreifend geändert und umgestaltet worden; es sind dies das Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen und anderen Gesetzen (KostR-ÄndG 1994) vom 24. 6. 1994, das Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes und anderer Gesetze vom 24. 6. 1994, das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis vom 15. 7. 1994, das zweite Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs (2. SGBÄndG) vom 13. 6. 1994 und das am 26. 8. 1994 abschließend parlamentarisch behandelte Gesetz zur Änderung der Prozeßkostenhilfe. Hinzukommen die ZPO selbst nicht abändernde, mittelbar aber für das Zivilprozeßrecht bedeutsame Gesetze; zu nennen sind insoweit das Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 25. 7. 1994, das Sachenrechtsbereinigungsgesetz und das Schuldrechtsanpassungsgesetz. Nach bereits verhältnismäßig kurzer Zeit war daher wiederum eine Neubearbeitung des Kommentars erforderlich. Sie erscheint in etwa zeitgleich mit dem Ende der zwölften Legislaturperiode des Deutschen Bundestags und nutzt die erfahrungsgemäß damit verbundene bevorstehende zeitweilige Gesetzgebungspause.

Der Gesetzgebungsstand des Kommentars entspricht dem **1. 10. 1994**. Damit sind alle justizrechtlichen Änderungen der 12. Legislaturperiode, soweit sie bis zu diesem Zeitpunkt im Bundesgesetzblatt verkündet waren oder doch bereits verkündungsreif vorlagen (PKH-Änderung) erfaßt. Soweit neue Vorschriften erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten, gilt ein entsprechend späterer „Gesetzgebungsstand“; er entspricht etwa für die neuen Bestimmungen über das Schuldnerverzeichnis dem 1. 1. 1995; dasselbe gilt voraussichtlich für die Änderung der Prozeßkostenhilfe. Die Neuauflage ist wieder eine vollständige Neubearbeitung. Sie bringt den Kommentar nach gründlicher Überarbeitung und Aktualisierung in allen seinen Teilen wieder auf den neuesten Stand. Rechtsprechung und Schrifttum sind bis 1. Juli 1994 berücksichtigt, soweit der Stand der fortschreitenden Drucklegung es zuließ auch noch teilweise bis Ende August 1994.

Den inhaltlichen **Schwerpunkt** der Neuauflage bildet die Einarbeitung und Erläuterung der **neuen Vorschriften**. Die tiefgreifenden Neuerungen und Änderungen des **KostRÄndG 1994** ziehen sich durch das gesamte Werk; betroffen sind nicht nur die Kostenanmerkungen, die mit vielen praxisnahen Lösungsvorschlägen grundlegend überarbeitet und z. T. völlig neu gefaßt wurden; in der Kommentierung ist ihnen insbesondere bei den Erläuterungen der §§ 3 und 91 ZPO Rechnung getragen, darüber hinaus überall dort, wo Kostengesichtspunkte Einfluß auf die Prozeßführung durch Gericht und Parteien haben können. Für das neue **Prozeßkostenhilferecht** wird die derzeit aktuellste gründliche und umfassende Kommentierung vorgelegt. Eingehend behandelt ist ferner die (überraschend) durch das **2. SGBÄndG** neu geregelte Pfändung von Sozialleistungen und deren Zusammenrechnung mit Arbeits-einkommen; erstmals erläutert sind die datenschutzrechtliche Schuldnerbelange wahren-

den neuen Vorschriften über das **Schuldnerverzeichnis**. In der GVG-Kommentierung fanden die neuen Vorschriften über den **richterlichen Bereitschaftsdienst** und die eingehende Regelung über die **Anwesenheit Dritter bei der Beratung** gebührende Beachtung. Im Hinblick auf die Umstellung der Gerichtsverfassung in den neuen Ländern wurden erstmals die Überleitungs- und Übergangsvorschriften des **Rechtspflegeanpassungsgesetzes** (ergänzt durch den im Anhang III wiedergegebenen Art. 21 Abs. 13 des RABerufsRNeuOG) kommentiert. ZPO-relevanten Vorschriften in angrenzenden Rechtsgebieten wurde besonderes Augenmerk geschenkt. Die tiefgreifenden **Auswirkungen der UWG-Reform** auf den Wettbewerbsprozeß – weitgehende Beseitigung des Gerichtsstands des Begehungsorts, Einschränkung des Klagerrechts von Wettbewerbsverbänden – sind aufgezeigt. Die zivilprozessualen Konsequenzen der **Bahn- und Post-Neustrukturierung** sind erfaßt, die Rechtsgrundlagen für die Vertretung des Fiskus in den neuen Ländern nach Möglichkeit nachgewiesen. Auf die zivilprozessualen Besonderheiten des **Sachenrechtsbereinigungs- und Schuldrechtsanpassungsgesetzes** – ausschließliche Gerichtsstände, zwingendes notarielles Vorverfahren, gelockerte Antragsbindung – ist mit einer kurzen Einführung im Anhang unter Wiedergabe der einschlägigen Vorschriften hingewiesen. Der ständig wachsenden Bedeutung des europäischen Zivilprozeßrechts wurde Rechnung getragen durch eine vollständige Kommentierung des **EuGVÜ** in der Fassung des 3. Beitrittsübereinkommens mit Spanien und Portugal und des **Lugano-Übereinkommens**. Auch wurde die Tabelle über die **Verbürgung der Gegenseitigkeit** überarbeitet und in Anhang II wieder aufgenommen. Soweit veranlaßt, fanden auch erst in fernerer Zukunft in Kraft tretende Gesetze (ZPO-Änderung durch das RABerufsRNeuOG; InsO; EGInsO) und laufende Gesetzgebungsvorhaben (Entwurf vom Februar 1994 zur Neufassung des 10. Buchs der ZPO: Übernahme des UNCITRAL Model Law) Beachtung.

Unabhängig von aktuellen Gesetzesänderungen sind **wesentliche Teile des Kommentars vollkommen oder weitgehend überarbeitet**. Folgende Gebiete sind insoweit zu nennen: Parteiänderung, Rechtsnachfolge während des Prozesses, Beweisbeschluß, Prozeßfähigkeit und Prozeßvollmacht in Ehesachen, Zuständigkeitsabgrenzung von Familien- und Vormundschaftsgericht, das Recht der Beschwerde, das Wiederaufnahmeverfahren und der Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozeß, Rechtswegentscheidung und -verweisung, das EuGVÜ und das Luganer Parallelübereinkommen. Umgekehrt waren die Verfasser bemüht, durch Streichungen Überholtes auszusondern und bei geklärten Streitfragen die Darstellung zu straffen. So wurde das inzwischen weitgehend gegenstandslos gewordene Übergangsrecht nach dem Einigungsvertrag (ZPO/GVG-, „Maßgaben“) regelmäßig gestrichen und durch Verweisungen auf die 18. Auflage ersetzt; die frühere eingehende Darstellung der „uferlosen“ Kasuistik zur Ersatzpflicht der Umsatzsteuer ist nach der Klarstellung durch den Gesetzgeber in der Neuauflage nicht mehr enthalten (§ 91 Rn 13).

In Auseinandersetzung mit dem von Rechtsprechung und Schrifttum wieder in großem Umfang hervorgebrachten Material ist zu einer Fülle von **Einzelfragen** neu Stellung genommen. Die große Zahl der zur Richterablehnung veröffentlichten Entscheidungen aller Instanzen bis hin zum Bundesverfassungsgericht führte zu einem weiteren Ausbau der Erläuterungen und zu einem Standpunktwechsel bei der sog. Selbstablehnung. Die mit der Einschaltung von überörtlichen Anwaltssozialitäten sichtbar gewordenen Risiken im Zusammenhang mit Organisationspflichten und Zustellungsfragen sind aufgezeigt. Die bei vollmachtloser Vertretung geltenden Kostentragungsgrundsätze sind auf der Grundlage des Veranlassungsprinzips neu dargestellt. Besondere Beachtung bei der Neubearbeitung gefunden haben die Verwendung von Telefax-Erklärungen, insbes. auch bei der Einlegung und Begründung von Rechtsmitteln; die Fassung des Klageantrags; die Zulässigkeit der Feststellungsklage; Klagebeschränkung und Klagerücknahme; das gerichtliche Verfahren nach Klageeinreichung; die Vorbereitung des Verhandlungstermins; die Bindungswirkung von Verweisungen; offenkundige Tatsachen; Akteneinsicht; die Verwertung von Privatgutachten und Gutachten aus anderen Verfahren. Neu im familiengerichtlichen Verfahren erörtert ist die Änderung endgültiger Titel durch einstweilige Anordnung und die Rechtsmittelzuständigkeit bei fehlerhafter Qualifizierung der Sache als (Nicht-)Familiensache. Im Mahnverfahren wird erstmals zu der zu Art. 14 Abs. 2 RpfLEntG entstandenen Kontroverse bei der Verweisung an das Amtsgericht als sachlich zuständig in Übergangsfällen Stellung genommen; neu behandelt wird auch das Verfahren bei Ausbleiben der Anspruchsbegründung. Im Vollstreckungsrecht neu aufgegriffene Fragen betreffen die ZwV-Unterwerfung durch einen

Bevollmächtigten, das Fragerecht des Gläubigers im Offenbarungsverfahren und die Angabe eines Rückgewährungsanspruchs und einer ehebezogenen Zuwendung im Schuldnerverzeichnis. Bei der Auslandsvollstreckung als Arrestgrund wurde der Standpunkt des Kommentars nach der Rechtsprechung des EuGH nicht mehr aufrecht erhalten. Abgelehnt wurde der formstrenge Standpunkt, wonach beim Antrag auf Eintragung einer Arresthypothek die rechtzeitige Einreichung beim Grundbuchamt zur Wahrung der Vollziehungsfrist nicht ausreichen soll. Neu eingearbeitet ist das aktuelle Problem der Erstattung der Kosten des Verfügungsverfahrens nach Klageabweisung in der Hauptsache. Eingehend verwertet sind die Grundsätze des Beschlusses des Vereinigten Großen Senats des BGH vom 5. 5. 1994 zur Geschäftsverteilung innerhalb der Spruchkörper.

Der **Bearbeiterkreis** ist gegenüber der Voraufgabe verkleinert. Auf eigenen Wunsch ausgeschieden ist Herr Richter am Oberlandesgericht a. D. *Dr. Egon Schneider*, der dem Autorenteam seit 1979 angehört hatte und durch die Mitwirkung an insgesamt 7 Neubearbeitungen (12. Auflage 1979 – 18. Auflage 1993) die heutige Gestalt des „Zöller“ prägend mitbestimmt hat. Zum Kerngebiet des Zuständigkeitsbereichs von Herrn Dr. Schneider gehörte das gesamte Rechtsmittelrecht, das Wiederaufnahmeverfahren und der Urkunden- und Wechselprozeß; er hat es nahezu 1 $\frac{1}{2}$ Jahrzehnte bis zu seinem Ausscheiden betreut. Im Zeitraum der größten Ausdehnung, von der 14. bis 16. Auflage des Kommentars, umfaßte sein Bearbeitungsgebiet weiter die Wertvorschriften, das Kostenrecht, die Prozeßkostenhilfe, die vorläufige Vollstreckbarkeit, die vollstreckungsrechtlichen Klagen und das Aufgebotsverfahren, was weit über $\frac{1}{5}$ des Umfangs des Gesamtkommentars entsprach. Herr Dr. Schneider hat seine reichen praktischen Erfahrungen als langjähriger Rechtsmittelrichter und seine hervorragenden Fähigkeiten als namhafter wissenschaftlich auf dem Gebiet des Prozeßrechts tätiger Autor in den Kommentar eingebracht und damit zu dem Ruf des „Zöller“ als eines „wissenschaftlich fundierten Kommentars für den Praktiker“ in idealer Weise beigetragen. Seine Kommentierung hat Maßstäbe gesetzt und ist den jetzigen Bearbeitern bleibende Verpflichtung.

Die verringerte Bearbeiterzahl hat zu einer Erweiterung der Bearbeitungsgebiete von anderen Autoren geführt. Zuständig für die Wertvorschriften ist nunmehr Herr K. Herget, für das Rechtsmittelrecht Herr P. Gummer, für das Wiederaufnahmeverfahren und den Urkunden- und Wechselprozeß Herr Prof. Dr. R. Greger und für das Aufgebotsverfahren Herr Prof. Dr. R. Geimer (vgl. näher das Bearbeiterverzeichnis).

Die Herstellung eines Werks vom Umfang „Zöller“ bereits so kurze Zeit nach dem „letzten Wort“ des Gesetzgebers stellt auch an Verlag und Druckerei höchste Anforderungen. Es ist den Autoren wiederum ein Bedürfnis, an dieser Stelle dem Verlag in der Person von Frau *Dr. Katherine Knauth* und Herrn *Michael Frey* für die bewährte vertrauensvolle und verständnisvolle Zusammenarbeit und die hervorragende Betreuung zu danken.

Nicht versäumen möchten wir auch, wieder allen zu danken, die durch Vorschläge und Hinweise, aber auch durch kritische Äußerungen ihr Interesse am Kommentar bekundet und damit gleichzeitig zur Verbesserung der gegenwärtigen Auflage beigetragen haben. Wie schon früher, sprechen wir an alle Benutzer und Freunde des Kommentars in Rechtspraxis, Rechtslehre und Ausbildung die Bitte aus, uns diese Hilfe auch in Zukunft zu gewähren. Eine Erleichterung dafür will die am Buchende eingebundene Rückantwortkarte bieten.

Erlangen, Hamburg, Karlsruhe, München, Offenbach, Rothenburg ob der Tauber

1. Oktober 1994

Die Verfasser